



Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Unterhaltsrecht in wesentlichen Teilen neu geordnet werden. Damit verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, das Unterhaltsrecht stärker als bisher den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Im Blickfeld stehen hier insbesondere der familiäre Wandel der Lebensformen und die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen, die verbunden sind mit einem geänderten Rollenverständnis in Partnerschaften. Der Entwurf verfolgt unter diesem Gesichtspunkt drei wesentliche Ziele:

- Die Stärkung des Kindeswohls,
- die Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe und
- die Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Um die formulierten Ziele zu erreichen, sieht der Entwurf Änderungen in folgenden Bereichen vor:

1. Rangfolge im Mangelfall,
2. Ausweitung und Änderung im Unterhaltsanspruch betreuender Elternteile,
3. gesetzliche Festlegung vom Mindestunterhalt für minderjährige Kinder,
4. Stärkung der Eigenverantwortung geschiedener Ehepartner/innen

1. Rangfolge im Mangelfall

Der VAMV begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, minderjährigen Kindern und privilegiert volljährigen Kindern einen unterhaltsrechtlichen Vorrang einzuräumen. Betreuende Elternteile stehen, unabhängig vom Personenstand mit ihren Ansprüchen im 2. Rang. Damit wird eine weitere Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern vollzogen. Ebenfalls im 2. Rang stehen Ehepartner/innen bei einer Ehe von langer Dauer. Diese Einordnung hält der VAMV insofern für problematisch, als dass diese Ansprüche von der Systematik her nicht in die Neuordnung einer kindzentrierten Rangfolge passen. Eine sinnvolle Alternative wäre, diese Ansprüche gesondert im Rahmen von Übergangsvorschriften zu schützen.

Als änderungsbedürftig bewertet der VAMV die Regelungen zu den Rängen 3 und 4. Im 3. Rang stehen Ehepartner/innen, die keine Kinder zu betreuen haben und deren Ehe von kurzer Dauer war. Hingegen werden volljährige Kinder, die nicht unter die Voraussetzungen für den 1. Rang fallen, in den 4. Rang verwiesen. Das bedeutet, dass Schüler/innen und Student/innen, die sich in der Erstausbildung befinden, im Mangelfall kaum Unterhaltsansprüche durchsetzen können.

Es ist für den VAMV unverständlich, dass unterhaltsberechtigte Schüler/innen und Student/innen mit ihren Ansprüchen nachrangig zu Ehepartner/innen, die keine Kinder zu betreuen haben und deren Ehe von kurzer Dauer war, gesetzt werden.

Das Gebot der Chancengleichheit fordert hier vom Gesetzgeber eine andere Rangfolge. Für den VAMV besteht an dieser Stelle deutlicher Nachbesserungsbedarf. Unterhaltsberechtigter Schüler/innen und Student/innen müssen mit ihren Ansprüchen vorrangig befriedigt werden.

In diesem Zusammenhang weist der VAMV darauf hin, dass privates und öffentliches Recht stärker aufeinander abgestimmt werden müssen. Diese fehlende Abstimmung führt z. B. dazu, dass Studenten/innen unter Umständen weder Unterhalt noch Bafög erhalten.

2. Ausweitung und Änderung im Unterhaltsanspruch betreuender Elternteile

- Anspruch auf Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter (Väter)

Der Entwurf sieht vor, die Hürden für eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs einer nicht verheirateten Mutter (Vater) abzusenken. Diese Absenkung erfolgt über die Streichung des Wortes „grob“. Damit wird die Überprüfung eines weitergehenden Anspruchs davon abhängig gemacht, ob die Begrenzung unter der Berücksichtigung der Belange des Kindes (nur noch) unbillig wäre. In der Begründung zum Entwurf wird darauf verwiesen, dass die Belange des Kindes nicht nur im Hinblick auf die elterliche Betreuung abgebildet werden können. Vielmehr sei ebenso der subjektive Rechtsanspruch des Kindes auf Bildung und Betreuung zu beachten.

Die Begründung des Gesetzgebers lässt nach Ansicht des VAMV den Schluss zu, dass eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts einer nicht verheirateten Mutter nur in bestimmten Fällen in Betracht kommt. So z. B. wenn keine Betreuungsmöglichkeiten vor Ort vorhanden sind oder das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine Tageseinrichtung zu besuchen und damit die Erwerbsmöglichkeiten des hauptbetreuenden Elternteils wesentlich einschränkt oder unmöglich macht.

- Änderungen beim Anspruch eines geschiedenen Elternteils auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

Das Prinzip der Eigenverantwortung soll nach den Vorgaben des Entwurfs auch für den Anspruch eines geschiedenen Elternteils auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes stärker als bisher angewandt werden. Im konkreten Fall kann damit ein Unterhaltsanspruch unter der Wahrung der Interessen des gemeinsamen Kindes beschränkt werden. Je nach Einzelfall und Betreuungssituation vor Ort kann vom betreuenden Elternteil eine (Teil-) Erwerbstätigkeit eingefordert werden. Das in der Rechtsprechung entwickelte „Altersphasenmodell“, auf dessen Grundlage der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Elternteils bisher geregelt wurde, soll stärker auf die geforderte Eigenverantwortung ausgerichtet werden.

Die stärkere Betonung der Eigenverantwortung des betreuenden Elternteils muss nach Ansicht des VAMV in einem angemessenen Verhältnis zur Verantwortung des nicht betreuenden Elternteils bei der Versorgung und Betreuung des Kindes stehen. Der § 1570 BGB bleibt jedoch unverändert.

Der VAMV steht dem Betreuungsunterhalt grundsätzlich kritisch gegenüber. Zum einen werden Eltern auf Ansprüche verwiesen, die in einer Vielzahl von Fällen gar nicht oder nur unzureichend realisiert werden können. Zum anderen wirkt sich eine verlängerte Erwerbspause oft negativ auf die Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt aus. Der VAMV fordert statt dessen: Menschen, die ihren Lebensunterhalt wegen Kindererziehung, Pflege, Krankheit, Behinderung, Alter, Ausbildung, fehlender Erwerbsmöglichkeiten oder nicht ausreichendem Erwerbseinkommen nicht sichern können, haben einen Anspruch auf eine staatlich finanzierte Grundsicherung, die dem soziokulturellen Existenzminimum entspricht (VAMV Familienpolitisches Grundsatzprogramm, 2000).

Zustimmung findet beim VAMV der Ansatz des Gesetzgebers, die Belange des Kindes stärker als bisher auf ihr subjektives Recht auf Bildung und Betreuung abzustellen. Nicht nur die Ergebnisse der PISA-Studie haben eindrucksvoll gezeigt, dass eine Chancengleichheit von Kindern eng mit einer umfassenden frühen Bildung verknüpft ist. Der Besuch einer Tageseinrichtung gehört anerkannter Maßen zum normalen und wünschenswerten Bildungsweg eines Kindes, unabhängig davon, in welcher Familienform es aufwächst.

3. Gesetzliche Festlegung von Mindestunterhalt für minderjährige Kinder (§ 1612 a BGB)

Grundsätzlich befürwortet der VAMV eine gesetzliche Definition von Mindestunterhalt für minderjährige Kinder im Unterhaltsrecht. Auch die Anknüpfung des Mindestunterhalts an den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes gemäß § 32 Absatz 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz hält der VAMV für richtig.

Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Alterstufen erfolgt wie bisher über einen festgesetzten Prozentsatz vom Mindestunterhalt. Eine unterschiedliche Anrechnung des Kindergeldes entfällt. Zahlen Unterhaltsverpflichtete weniger als den Mindestunterhalt, so wird das Kindergeld nicht angerechnet. Der Grundsatz, nach dem sich der tatsächliche Kindesunterhalt nach der individuellen Leistungsfähigkeit des/r Barunterhaltspflichtigen bemisst, bleibt erhalten.

Der VAMV geht davon aus, dass bei der Zahlung des Mindestunterhalts unter Abzug des hälftigen Kindergeldes der tatsächlich geleistete Barunterhalt im unteren Einkommensbereich gegenüber den bisherigen Regelungen sinkt. Vor dem Hintergrund steigender Sozialleistungen für Kinder ist eine Reduzierung des Barunterhalts für den VAMV völlig inakzeptabel. Nach den Berechnungen des VAMV ergeben sich folgende Beträge:

1. Altersstufe 85 % von 304 € = 259 € abzüglich 77 € hälftiges Kindergeld = **182 €**
2. Altersstufe 100 % von 304 € = 304 € abzüglich 77 € hälftiges Kindergeld = **227 €**
3. Altersstufe 115 % von 304 € = 349 € abzüglich 77 € hälftiges Kindergeld = **272 €**

Damit kommt es in der 1. Altersstufe zu einer Reduzierung des Barunterhalts um **17 €** monatlich, in der 2. Altersstufe um **30 €** und in der 3. Altersstufe um **42 €** monatlich. Die Ursachen für diese Reduzierung liegen in der prozentualen Staffelung des Mindestunterhalts nach Altersstufen und der Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes auf den unterhaltsrechtlichen Anspruch des Kindes.

Die prozentuale Staffelung beim Mindestunterhalt nach Altersstufen, die für die 1. Altersstufe ein Existenzminimum unter 100 Prozent vorsieht, wird vom VAMV klar abgelehnt. Für den VAMV ist es zwingend notwendig, dass jedem minderjährigen Kind ein Mindestunterhalt in Höhe von 100 Prozent des sächlichen Existenzminimums zur Verfügung steht. Der VAMV sieht an dieser Stelle einen erheblichen Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf.

Eine Festlegung unter 100 Prozent widerspricht auch verschiedenen Forschungsergebnissen. So kommt die Studie aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“ zu dem Ergebnis, dass zahlreiche Alleinerziehende mit Kindern in dieser Altersgruppe trotz Unterhaltszahlungen auf staatliche Transferleistungen für ihre Kinder angewiesen sind. Auch der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verweist darauf, dass die Sozialhilfequote bei Kindern mit 6,7 Prozent doppelt so hoch ist wie die durchschnittliche Quote der Bevölkerung. Den größten Anteil hieran haben Kinder in der Altersgruppe von 0 bis 6 Jahren.

Vor diesem Hintergrund fordert der VAMV den Gesetzgeber auf, den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in der ersten Altersstufe auf 100 Prozent des sächlichen Existenzminimums festzulegen.

Bei der hälftigen Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhalt werden unterschiedliche Ansprüche miteinander vermengt. Auf Kindergeld haben die Eltern einen Anspruch. Der Unterhalt ist ein Anspruch des Kindes. Die Vermischung beider Ansprüche führt in der Konsequenz zu einer Minderung beim Barunterhalt. Diese Minderung ist für den VAMV sachlich nicht begründbar.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, im neuen Unterhaltsrecht auf eine hälftige Anrechnung des Kindergeldes beim barunterhaltspflichtigen Elternteil zu verzichten und damit ein deutliches Signal zur nachhaltigen Armutsbekämpfung bei Kindern zu geben. Positiv bewertet der VAMV die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung der Differenzierung der Unterhaltshöhe danach, ob ein Kind in den Alten oder Neuen Bundesländern lebt.

4. Stärkung der Eigenverantwortung geschiedener Ehepartner/innen (§§ 1574 Abs. 1 und 2, 1569, 1578b und 1579 BGB)

Mit der Eheschließung gehen die Partner/innen verschiedene Verpflichtungen ein. Scheitert die Ehe und kommt es zu Trennung und Scheidung, erwachsen ihnen in der Regel aus dem Prinzip der fortwirkenden Verantwortung Unterhaltsverpflichtungen. Diese Unterhaltsverpflichtungen beziehen sich vor allem auf den Trennungs-, Ehegatten- und Betreuungsunterhalt.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigten Änderungen im Bereich des Unterhaltsrechts definieren die uneingeschränkte naheheliche Solidarität vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen neu. Nunmehr soll stärker als bisher in der Rechtsanwendung die Eigenverantwortung nach der Ehe betont werden. Hieraus ergeben sich Begrenzungen von Unterhaltsansprüchen, selbst dann, wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind.

Der VAMV stimmt grundsätzlich der Ausfassung des Gesetzgebers zu, dass sich die uneingeschränkte naheheliche Solidarität auch auf die Eigenverantwortung der ehemaligen Partner/innen beziehen muss. Allerdings ist der VAMV skeptisch, ob sich auf der Basis der gesellschaftlichen Veränderungen die Korrekturen im Unterhaltsrecht hinreichend begründen lassen.

Mit der stärkeren Betonung der Eigenverantwortung von geschiedenen Ehepartner/innen versucht der Gesetzgeber auf die familiären Veränderungen in der Gesellschaft Antworten zu finden. Im Zentrum dieser Überlegungen steht dabei ein vermeintlich verändertes Rollenverständnis von Ehepartner/innen, das mit einer gleichberechtigten Arbeitsteilung in Ehe und Familie einhergeht.

Mit dem familiären Wandel bei den Lebensformen geht nach Ansicht des VAMV noch kein Wandel bei der vorherrschenden Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern bei Kindererziehung und Hausarbeit einher. Als ein Beispiel hierfür steht die Zahl der Väter, die in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes Elternzeit nehmen. Sie ist mit 5 Prozent im Jahr 2004 nach wie vor gering.

Sind auf der Basis eines tradierten Rollenmodells Unterhaltsansprüche entstanden, kann eine Anpassung dieser Fälle (Altfälle) an die neue Rechtslage zu Härten führen.

Für zahlreiche Betroffene sind diese Versorgungsansprüche gegenwärtig die einzigen Einkommensquellen. Eine Streichung dieser Ansprüche würde für die betroffenen Frauen vielfach nicht aufzufangen sein. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass der Arbeitsmarkt mit regionalen Unterschieden diesen Frauen nur wenige Möglichkeiten bietet, einer existenzsichernden Erwerbsarbeit nachzugehen.

Die Ehe als Grundlage lebenslang garantierter Versorgungsansprüche ist de facto nicht mehr existent. Damit wird es zunehmend notwendiger, die Eigenverantwortung geschiedener Ehepartner/innen stärker als bisher zu betonen.

Der VAMV vermisst jedoch konkrete gesetzliche Regelungen zum Umgang mit den so genannten Altfällen und fordert den Gesetzgeber auf, entsprechende Änderungen im Entwurf vorzunehmen und damit für mehr Normenklarheit zu sorgen.

Fazit

Der VAMV erkennt die Bemühung des Gesetzgebers an, mit dem vorliegenden Entwurf innerhalb des Unterhaltsrechts zu mehr Gerechtigkeit zu gelangen. Dieses Mehr an Gerechtigkeit soll vor allem durch systematische Verbesserungen innerhalb des Unterhaltsrechts bewirkt werden. Beispielhaft hierfür steht die Einführung eines unterhaltsrechtlichen Vorrangs von minderjährigen und privilegiert volljährigen Kindern. Insgesamt ist der Entwurf auf eine stärkere Verteilungsgerechtigkeit ausgerichtet. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass eine Verteilungsgerechtigkeit nur soweit umsetzbar sein wird, wie effektive Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ansprüche vorhanden und nutzbar sind:

- Aus unterhaltsrechtlicher Sicht ist die Tatsache zu beanstanden, dass der unterhaltspflichtige Elternteil durch den Selbstbehalt gegenüber dem unterhaltsberechtigten Elternteil privilegiert ist. Dass Letzterer keinen Selbstbehalt geltend machen kann, ist unverständlich. Die Politik ist aufgefordert, auch hier den durch die Verfassung vorgegebenen Gleichheitsgrundsatz zu beachten.
- Ferner liegt ein grundsätzliches Problem bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in dem Nachweis der Leistungsfähigkeit des/r Pflichtigen durch die Anspruchsberechtigten. Der VAMV hat wiederholt gefordert, beim Kindesunterhalt die Beweislast im vollen Umfang dem/r Unterhaltspflichtigen aufzuerlegen.
- Die zivilrechtlichen Möglichkeiten Alleinerziehender, ihre Unterhaltsansprüche durchzusetzen, können nach wie vor nur als unzureichend und ineffektiv bezeichnet werden. Das trifft auch auf die Verfahrensdauer zur Festlegung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu. Der Gesetzgeber hat sich dieser Problematik bisher kaum angenommen. Der VAMV sieht in diesen Bereichen einen deutlichen Handlungsbedarf.

Für den VAMV sind die angestrebten Änderungen im Unterhaltsrecht halbherzig und wenig innovativ.

Grundsätzlich kritisch bewertet der VAMV den Ansatz der Bundesregierung über Änderungen im engen Rahmen des Unterhaltsrechts Probleme wie Kinderarmut lösen zu wollen. Nach Ansicht des VAMV führen die angestrebten Gesetzesänderungen nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation unterhaltsberechtigter Kinder, betreuender Elternteile und geschiedener oder getrennt lebender Ehepartner/innen, weil unberücksichtigt bleibt, dass es sich hierbei auch um eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft handelt. Es muss in erster Linie anerkannt werden, dass die finanzielle

Absicherung von minderjährigen Kindern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Einen Lösungsansatz hierfür bietet eine steuerfinanzierte Kindergrundsicherung. Nur mit umfassenden Maßnahmen kann die Zahl der von Armut betroffener Kinder in Deutschland wirksam bekämpft werden. Die beabsichtigten Gesetzesänderungen sind hierfür ungeeignet.

Der VAMV vermisst in dem vorliegenden Entwurf zum Unterhaltsrechtsänderungsgesetz den politischen Gestaltungswillen, wirklich Neues zu etablieren und damit angemessen auf die Herausforderungen einer modernen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu reagieren. Ein Ausdruck dieser modernen Gesellschaft ist eben auch ein Wandel der familiären Lebensformen. Auf diese Herausforderung lediglich mit dem alten Unterhaltsrecht im „neuen Mantel“ zu antworten, ist für den VAMV grundsätzlich keine geeignete Option.

*VAMV Bundesverband
Berlin, 14.07.05*